



Satzung

der

**Deutschen-Lebens-Rettungs-Gesellschaft
Puderbach e.V.**

vom 17.12.2015

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Präambel	3
I. Allgemeine Bestimmungen.....	3
§ 1 Name, Bereich, Sitz und Geschäftsjahr.....	3
II. Zweck	3
§ 2 Zweck	3
§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung.....	4
III. Mitgliedschaft und Gliederung	4
§ 4 Mitgliedschaft.....	4
§ 5 Ausübung der Rechte und Delegierte.....	4
§ 6 Stimmrecht.....	4
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft.....	5
§ 8 Beitrag	5
IV. Verhältnis zu übergeordneten Gliederungen.....	5
§ 9 Verhältnis zu übergeordneten Gliederungen	5
V. Jugend	6
§ 11 Jugend	6
VI. Organe.....	6
Erster Abschnitt: Jahreshauptversammlung.....	6
§ 12 Aufgabe	6
§ 13 Einberufung.....	7
§ 16 Beschlussfassung	8
VII. Schiedsgerichtsbarkeit	10
§ 21 Aufgaben	10
VIII. Sonstige Bestimmungen	10
§ 23 Ordnungen und Richtlinien	10
§ 24 Ehrungen	10
§ 25 Material	10
IX. Schlussbestimmungen.....	10
§ 26 Satzungsänderungen	10
§ 27 Auflösung.....	11
§ 28 Inkrafttreten	11

Präambel

Die DLRG bildet durch ihre Mitglieder und Gliederungen die größte, freiwillige und führende Wasserrettungsorganisation Deutschlands und der Welt.

In ihr finden alle Mitglieder und Gliederungen eine ehrenamtlich, humanitär wirkende Gesellschaft zur Verhinderung von Ertrinkungsfällen vor.

Alle Gliederungen, die den Namen der DLRG führen, erkennen den bindenden Charakter dieser Gesellschaft an und verpflichten sich, ihr ganzes Tun und Handeln im Sinne dieser Gesellschaft auszurichten.

Gegenseitiges Vertrauen, Glaubwürdigkeit, gemeinschaftliches Handeln sowie die Übereinstimmung von Wort und Tat bilden die Grundlage des verbindlichen Umgangs. Sie begründen die menschliche Qualität der Mitglieder und die Stärke der DLRG.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Bereich, Sitz und Geschäftsjahr

- (1)** Die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft (DLRG) Ortsgruppe Puderbach e.V. ist eine Gliederung der DLRG e.V. Vereinsregister Berlin (Charlottenburg) Nr. 24198; innerhalb des DLRG Landesverbandes Rheinland-Pfalz e.V. Vereinsregister Mainz Nr. 1292 und des DLRG Bezirkes Westerwald-Taunus e.V., Vereinsregister Montabaur (Montabaur Nr.: VR 1622) der einzigen Fortsetzung der am 19. Oktober 1913 gegründeten Deutschen Lebens-Rettungs- Gesellschaft e.V.. Sie führt die Bezeichnung: Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Ortsgruppe Puderbach e.V. (DLRG Ortsgruppe Puderbach e.V.).
- (2)** Die DLRG Ortsgruppe Puderbach e.V., gegründet 01.01.1970, ist im Vereinsregister Montabaur unter der Nr.: VR 11068 in Montabaur eingetragen. Sein Sitz ist Puderbach.
- (3)** Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

II. Zweck

§ 2 Zweck

- (1)** Die vordringliche Aufgabe der DLRG Ortsgruppe Puderbach e.V. ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes (Rettung aus Lebensgefahr) dienen.
- (2)** Zu den Kernaufgaben nach Abs. 1 gehören insbesondere:
 - a. frühzeitige und fortgesetzte Information über Gefahren am, im und auf dem Wasser sowie über sicherheitsbewusstes Verhalten,
 - b. Ausbildung im Schwimmen und in der Selbstrettung,
 - c. Ausbildung im Rettungsschwimmen,
 - d. Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und Einsatz,
 - e. Organisation und Durchführung eines flächendeckenden Wasserrettungsdienstes im Rahmen und als Teil der Allgemeinen Gefahrenabwehr im Bereich der DLRG Ortsgruppe Puderbach e.V.
- (3)** Eine weitere, bedeutende Aufgabe der DLRG Puderbach e.V. ist die Jugendarbeit und die Nachwuchsförderung.
- (4)** Zu den Aufgaben gehören auch die
 - a. Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe und im Sanitätswesen,
 - b. Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser,
 - c. Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe,
 - d. Aus- und Fortbildung von Schwimmern, Rettungsschwimmern, Einsatztauchern,

Bootsführern, Sprechfunkern und die Durchführung des Kleinkinderschwimmens, sowie die Erteilung entsprechender Befähigungszeugnisse. Aus- und Fortbildung für Hilfsmaßnahmen in Notfällen, sowie die Erteilung entsprechender Befähigungszeugnisse. Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter, insbesondere auch in den Bereichen Führung, Organisation und Verwaltung,

- e. Zusammenarbeit mit den Institutionen auf Bezirks- und Landesebene,
- f. Mitwirkung bei der Abwendung und Bekämpfung von Katastrophen,
- g. Mitwirkung im Rahmen der Rettungsdienstgesetze des Landes Rheinland-Pfalz.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

- (1) Die DLRG Puderbach e.V. ist eine gemeinnützige, selbständige Organisation und arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der DLRG Puderbach e.V. dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der DLRG Puderbach e.V. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

III. Mitgliedschaft und Gliederung

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied in der DLRG Puderbach e.V. können natürliche und juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts werden. Das Mitglied erkennt durch seine Eintrittserklärung die Satzungen und Ordnungen der DLRG an und übernimmt alle sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Mit der Mitgliedschaft in der örtlichen Gliederung erwirbt das Mitglied zugleich die Mitgliedschaft in den übergeordneten Gliederungen.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an den Vorstand der DLRG Ortsgruppe Puderbach e. V. gerichteter schriftlicher Aufnahmeantrag. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist der Antrag auch von einem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge, die die entsprechenden Anteile für die übergeordneten Gliederungen enthalten.

§ 5 Ausübung der Rechte und Delegierte

- (1) Das Mitglied übt seine Rechte und Pflichten in seiner örtlichen Gliederung aus und wird in der übergeordneten Gliederung durch die gewählten Delegierten seiner Gliederung vertreten.
- (2) Die Ausübung der Mitgliederrechte ist davon abhängig, dass das Mitglied die Zahlung des Mitgliederbeitrages für das laufende und die vorausgegangenen Geschäftsjahre nicht schuldhaft unterlassen hat.

§ 6 Stimmrecht

Das Stimmrecht kann nur persönlich und erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. Das passive Wahlrecht gilt mit Eintritt der Volljährigkeit. Wahlfunktionen in der Gliederung können nur Mitglieder ausüben. Das aktive und passive Wahlrecht für die DLRG Jugend regelt die Jugendordnung der DLRG Puderbach e.V. ersatzweise die Landesjugendordnung der DLRG - Jugend Rheinland-Pfalz.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.
- (2) Die Austrittserklärung eines Mitgliedes oder des gesetzlichen Vertreter eines Mitgliedes muss schriftlich mindestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres der Gliederung zugegangen sein. Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
- (3) Die Streichung als Mitglied kann erfolgen ab einem Rückstand mit einem Jahresbeitrag, wenn der Rückstand mindestens einmal unter Fristsetzung erfolglos angemahnt wurde. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.
- (4) Den Ausschluss aus der DLRG regelt die Schiedsordnung der DLRG e.V.
- (5) Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz befindliche DLRG Eigentum zurückzugeben. Scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, hat es die entsprechenden Unterlagen unverzüglich an die Gliederung zurückzugeben. Für Schäden aus verspäteter Rückgabe haftet das Mitglied, ebenso wie für die Folgen eigenmächtigen Handelns, durch das der DLRG Puderbach e.V. im Übrigen nicht verpflichtet wird.

§ 8 Beitrag

Die Mitglieder haben die von der Mitgliederversammlung festgelegten Mitgliedsbeiträge zu den bestimmten Zahlungsmodalitäten und Fristen zu leisten, die die entsprechenden Anteile für die übergeordneten Gliederungen enthalten. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

IV. Verhältnis zu übergeordneten Gliederungen

§ 9 Verhältnis zu übergeordneten Gliederungen

- (1) Gründung, Beschluss einer Satzung und Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung des DLRG Bezirk Westerwald-Taunus e.V. und des DLRG Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.
- (2) Sind bestimmte Sachverhalte in dieser Satzung nicht geregelt, gelten insoweit die Satzungen der übergeordneten Gliederungen.
- (3) Die DLRG Ortsgruppe Puderbach e.V. hat dem DLRG Bezirk Westerwald-Taunus e.V. Niederschriften über deren Mitgliederversammlungen binnen zwei Monaten und Jahresberichte, insbesondere technische Berichte, den Jahresabschluss und die Vorstandsliste fristgerecht vorzulegen. Sie hat die festgesetzten Beitragsanteile unter Berücksichtigung der vom DLRG Bezirk Westerwald-Taunus e.V. festgelegten Zahlungsmodalitäten und Fristen zu entrichten.
- (4) Zur Wahrnehmung und der Berechtigung und Verpflichtung zur Beratung und bei gegebenen Anlass zur Überprüfung der DLRG Ortsgruppe Puderbach e.V. durch den Vorstand des DLRG Bezirk Westerwald-Taunus e.V. hat die DLRG Ortsgruppe Puderbach e.V. Einsicht in die Unterlagen zu gewähren und Abschriften und Kopien der Unterlagen zur Verfügung zu stellen oder deren Fertigung zuzulassen.
- (5) Bei festgestellten Verstößen gegen gesetzliche Vorschriften, diese Satzung sowie übergeordnete Satzungen und Ordnungen der DLRG ist der DLRG Bezirk Westerwald-Taunus e.V. gegenüber der DLRG Ortsgruppe Puderbach e.V. weisungsbefugt.
- (6) Werden die vom Vorstand des DLRG Bezirk Westerwald-Taunus e.V. erteilten Weisungen nicht befolgt, hat die DLRG Ortsgruppe Puderbach e.V. kein Stimmrecht. Dies gilt auch, wenn die Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem DLRG Bezirk Westerwald-Taunus e.V. bis zur Eröffnung der jeweiligen Bezirkstagung nicht erfüllt sind.

§ 10 DLRG-Stützpunkte

- (1) Die DLRG Ortsgruppe Puderbach e.V. kann in ihrem Bereich DLRG-Stützpunkte bilden, wenn dies zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben der DLRG Ortsgruppe Puderbach e.V. förderlich und aus organisatorischen Gründen notwendig ist. Die Bildung von Stützpunkten bedarf der Zustimmung des Vorstandes der DLRG Bezirk Westerwald-Taunus e.V.
- (2) Der Stützpunkt ist durch einen Stützpunktleiter zu betreuen. Der Stützpunktleiter ist von der Mitgliederversammlung der DLRG Ortsgruppe Puderbach e.V. zu wählen. Die Wahl bedarf der Zustimmung des DLRG Bestimmung des DLRG Bezirk Westerwald-Taunus e.V.. Die Amtszeit des Stützpunktleiters endet spätestens mit Beginn der Neuwahl des Vorstandes der DLRG Ortsgruppe Puderbach e.V. .
- (3) Zur Unterstützung des Stützpunktleiters können Mitarbeiter in sinngemäßer Anwendung des § 13 dieser Satzung vom Vorstand der DLRG Ortsgruppe Puderbach e.V. ernannt werden.

V. Jugend

§ 11 Jugend

- (1) Die DLRG Jugend Puderbach ist die Gemeinschaft junger Mitglieder in der DLRG Puderbach e.V..
- (2) Die Bildung und Förderung einer Jugendorganisation in der DLRG Ortsgruppe Puderbach e.V. und die damit verbundene jugendpflegerische Arbeit, stellen ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe der DLRG Ortsgruppe Puderbach e.V. dar. Die freiwillige selbständige Übernahme und Ausführung von Aufgaben der Jugendhilfe erfolgen auf der Grundlage der gemeinnützigen Zielsetzung der DLRG Ortsgruppe Puderbach e.V. .
- (3) Inhalt und Form der Jugendarbeit vollziehen sich nach der Jugendordnung der DLRG Ortsgruppe Puerbach e.V., die von der Mitgliederversammlung der Jugend der DLRG Ortsgruppe Puderbach e.V. beschlossen wird und der Zustimmung des Vorstandes der DLRG Ortsgruppe Puderbach e.V. und des DLRG Bezirks Westerwald-Taunus e.V. bedarf. Ersatzweise vollzieht sich Inhalt und Form der Jugendarbeit nach der Bezirksjugendordnung des DLRG Bezirk Westerwald-Taunus e.V., wiederum ersatzweise nach der Landesjugendordnung des DLRG Landesverbandes Rheinland-Pfalz e.V. .
- (4) Die Gliederung der DLRG Jugend Puderbach hat dem § 9 dieser Satzung zu entsprechen.
- (5) Im Jugendvorstand ist der Vorstand der DLRG Puderbach e.V. durch ein Mitglied stimmberechtigt vertreten. Im Vorstand der DLRG Puderbach e.V. ist der Jugendvorstand durch den Vorsitzenden der Jugend oder seinen Stellvertreter vertreten.

VI. Organe

Erster Abschnitt: Jahreshauptversammlung

§ 12 Aufgabe

- (1) Die Jahreshauptversammlung ist als oberstes Organ die Vertretung der Mitglieder der DLRG Puderbach e.V.
- (2) Die Jahreshauptversammlung gibt die Richtlinien für die Tätigkeit und behandelt und entscheidet alle grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten der DLRG Puderbach e.V. verbindlich für alle Mitglieder, Gliederungen und Gremien. Sie nimmt den Bericht der Revisoren und sonstige Berichte entgegen und ist insbesondere zuständig für:

- a. Wahl der Mitglieder des Vorstandes und seiner Vertreter, ausgenommen des Vorsitzenden der Jugend und dessen Stellvertreter;
- b. Wahl der Revisoren und deren Stellvertreter;
- c. Entlastung des Vorstandes;
- d. Ernennung des Ehrenvorsitzenden auf Vorschlag des Vorstandes;
- e. Festsetzung der Beiträge, die die Mitglieder ab dem Folgejahr zu entrichten haben sowie von eventuellen zeitlich begrenzten und zweckgebundenen Umlagen und die jeweiligen Zahlungsmodalitäten;
- f. Feststellung des Jahresabschlusses;
- g. Beschlussfassung über Anträge;
- h. Satzungsänderungen;
- i. Verleihung der Ehrenmitgliedschaft;
- j. Entscheidung über die Auflösung der DLRG Puderbach e.V.;
- k. Wahl der Delegierten, die die DLRG Puderbach e.V. bei allen ordentlichen und außerordentlichen Bezirkstagen vertreten.

§ 13 Einberufung

- (1) Eine Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Zur Mitgliederversammlung muss durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Puderbach mindestens zwei Wochen vorher, zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden.
- (3) Der Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung und die außerordentliche Mitgliederversammlung ein, bestimmt deren äußeren Rahmen und leitet sie. Stehen der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende für die Leitung nicht zur Verfügung, hat die Versammlung einen Versammlungsleiter zu wählen. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
- (5) Eine Mitgliederversammlung kann auch durch den Vorstand des DLRG Bezirk Westerwald-Taunus e.V. einberufen werden, wenn der Vorstand der DLRG Ortsgruppe Puderbach e.V. einer entsprechenden Aufforderung durch den Vorstand des DLRG Bezirk Westerwald-Taunus e.V. nicht in angemessener Frist nachgekommen ist. Die Einberufung ist zu begründen.

§ 14 Anträge

- (1) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen schriftlich oder in Textform spätestens eine Woche, Anträge zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mindestens eine Woche vorher beim Vorstand eingereicht werden.
- (2) Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Versammlung die Anträge bekannt zu geben.
- (3) Anträge, die nach dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt eingehen oder in der Versammlung eingebracht werden (Dringlichkeitsanträge) können nur behandelt werden, wenn die Dringlichkeit begründet wird und mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten die Behandlung zulassen.
- (4) Dringlichkeitsanträge, die die Wahl des Vorstandes sowie der jeweiligen Vertreter, die Beitragsfestsetzung, Satzungsänderungen und die Auflösung der DLRG Ortsgruppe Puderbach e.V. zum Inhalt haben, sind nicht zulässig.

§ 15 Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung und die außerordentliche Mitgliederversammlung sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

§ 16 Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der außerordentlichen Mitgliederversammlung werden, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- (2) Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt.

§ 17 Stimmberechtigung

Jedes Mitglied der DLRG Ortsgruppe Puderbach nach Vollendung des 16. Lebensjahres hat eine Stimme.

§ 18 Abstimmungen und Wahlen

- (1) Abstimmungen erfolgen offen, soweit nicht 1/3 der anwesenden Stimmen geheime Abstimmung verlangt.
- (2) Die Wahlen erfolgen geheim. Wenn kein stimmberechtigtes Mitglied widerspricht, kann außer im Falle des § 20 (4) Satz 1 offen gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. § 16 Abs. 2 gilt entsprechend. Erreicht kein
- (3) Kandidat die erforderliche Mehrheit der abgegebenen Stimmen, findet eine Stichwahl unter den Kandidaten mit den beiden höchsten Stimmenzahlen statt, bei der gewählt ist, wer die meisten Stimmen erreicht. Bei Stimmengleichheit im Stichwahlgang entscheidet das Los.
- (4) Wahlen können als Blockwahl durchgeführt werden, wenn niemand widerspricht.

Zweiter Abschnitt: Vorstand

§ 19 Geschäftsführung und Leitung

Der Vorstand leitet die DLRG Ortsgruppe Puderbach e.V. im Rahmen der Satzung und ist für die Geschäftsführung verantwortlich. Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

§ 20 Zusammensetzung

- (1) Den Vorstand bilden:
 - a) der 1. Vorsitzende
 - b) der stellvertretende Vorsitzende;
 - c) der Schatzmeister;
 - d) der Leiter Ausbildung
 - e) der Leiter Einsatz
 - f) bis zu zwei Beisitzer;
 - g) der Vertreter des Jugendvorstandes gem. § 11 (5).

Zusammenfassung der Ämter zu d). und e). ist möglich; Bezeichnung ist dann Leiter Einsatz und Ausbildung

Die in Nummer c) bis f) genannten können einen Stellvertreter haben. Der Schatzmeister und sein Stellvertreter dürfen nicht gleichzeitig Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender sein.

Für den in g) genannten bestimmt sich die Stellvertretung nach der Jugendordnung.

Im Verhinderungsfall des Amtsinhabers zu c) bis g) nehmen die Stellvertreter Sitz und Stimme im Vorstand wahr. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Der Vorsitzende führt den Vorsitz im Vorstand.

- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende; jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Vereinsintern gilt als vereinbart, dass der stellvertretende Vorsitzende nur im nicht nachzuweisenden Verhinderungsfall des Vorsitzenden vertretungsberechtigt ist.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes gemäß Abs. 1 Satz 1 a) - f) und die Stellvertreter für die Ämter gemäß Abs. 1 Satz 1 c) - f) werden von der Jahreshauptversammlung alle vier Jahre gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes endet mit Rücktritt, Abwahl oder Wahl eines Nachfolgers. Die Stimmberechtigung endet mit dem Rücktritt, der vollendeten Abwahl oder mit Beginn der Neuwahlen. Eine Abwahl eines Mitgliedes des Vorstandes kann nur auf einer Jahreshauptversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen.
- (4) Die Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden erfolgt geheim in getrennten Wahlgängen. Wenn kein stimmberechtigtes Mitglied der Mitgliedsversammlung widerspricht, kann in allen übrigen Fällen offen gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsdauer aus, beauftragt der Vorstand ein geeignetes Mitglied mit der Wahrnehmung der Geschäfte bis zur Ergänzungswahl oder Wahl eines Nachfolgers. Scheidet der Vorsitzende aus, ist eine Neuwahl durch eine Mitgliederversammlung unverzüglich durchzuführen.
- (6) Der Vorstand kann auf Vorschlag der Leiter Ausbildung oder Einsatz Referatsleiter für besondere Aufgaben, z.B. Tauchen, Kleinkinderschwimmen bestellen und abberufen. Ihre Bestellung endet spätestens mit Beginn der Neuwahl des Vorstandes. Die Referatsleiter können bei ihren Bereich betreffenden Sachthemen zu Vorstandssitzungen geladen werden und haben dabei Rede- und Antragsrecht.
- (7) Der Vorstand tagt nach Bedarf oder auf schriftlichen Antrag von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes. Zu Sitzungen des Vorstandes ist mindestens eine Woche vorher unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorsitzenden schriftlich oder in Textform einzuladen; sind alle Mitglieder des Vorstands einverstanden, kann auf Ladungsfrist und auf das Erfordernis der Schriftform bzw. Textform für die Einladung verzichtet werden. Der Vertreter eines Mitgliedes des Vorstandes hat nur Stimmrecht, wenn das Mitglied des Vorstandes nicht anwesend ist. Für die Beschlussfassung im Vorstand finden die § 13, § 14, § 15 und § 16 entsprechende Anwendung. Die vom Vorstand bestellten Referatsleiter können zu Sitzungen des Vorstandes eingeladen werden und haben in ihrem Sachgebiet Rede und Antragsrecht. Über nicht in der Tagesordnung aufgeführte Angelegenheiten kann auf Beschluss der Mehrheit des Vorstandes beraten und beschlossen werden.

VII. Schiedsgerichtsbarkeit

§ 21 Aufgaben

Das bei dem DLRG Bezirk Westerwald-Taunus e.V. gebildete Schiedsgericht ist auch innerhalb der DLRG Ortsgruppe Puderbach e.V. für Verfahren nach der Schiedsordnung der DLRG zuständig. Näheres regelt die Satzung des DLRG Bezirk Westerwald-Taunus e.V. sowie die Schiedsordnung der DLRG.

§ 22 Ordentlicher Rechtsweg

Im Falle der Unzuständigkeit des Schieds- und Ehrengerichts und/oder zur Überprüfung der Wirksamkeit des Schiedsspruchs ist die Anrufung des ordentlichen Gerichts erst nach Ausschöpfung des vereins- und verbandsinternen Rechts- und Schiedsweges möglich.

VIII. Sonstige Bestimmungen

§ 23 Ordnungen und Richtlinien

- (1) Die von den Organen und Gremien der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. erlassenen Ordnungen und Richtlinien sind für Mitglieder bindend.
- (2) Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Prüfungen ab. Art, Inhalt und Durchführung werden durch die Prüfungsordnungen der DLRG und deren Ausführungsbestimmungen geregelt; sie sind für Prüfer und Prüfungsteilnehmer bindend.

§ 24 Ehrungen

Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet der Wasserrettung oder hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitglieder können geehrt werden. Einzelheiten regelt die Ehrungsordnung der DLRG e.V.

§ 25 Material

Das zur Erfüllung satzungsgemäßer Aufgaben benötigte DLRG Material wird von der DLRG vertrieben. Material, das nicht über die DLRG bezogen wird, muss der Gestaltungordnung (Standards) der DLRG entsprechen.

IX. Schlussbestimmungen

§ 26 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen beschließt gem. § 12 (2) (i) die Jahreshauptversammlung. Zu einem Beschluss auf Satzungsänderung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- (2) Die Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit Begründung in schriftlicher oder textlicher Form mit der Einladung zur Jahreshauptversammlung bekannt gemacht werden.
- (3) Der Vorstand des DLRG Puderbach e.V. wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die von dem Registergericht oder dem Finanzamt oder der übergeordneten Gliederung aus Rechtsgründen gefordert werden, selbst zu beschließen.
- (4) Der Name DLRG kann von dem DLRG Bundesverband entzogen werden.

§ 27 Auflösung

- (1) Die Auflösung der DLRG Puderbach e.V. kann nur von einer zu diesem Zweck mindestens sechs Wochen vorher einberufenen Jahreshauptversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Bezirk Westerwald-Taunus e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, mit der Zweckbindung dieses für die Schaffung und Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen zur Bekämpfung des Ertrinkungstodes (Förderung der Rettung aus Lebensgefahr gemäß § 52 Abs. 2 Ziff. 11 der Abgabenordnung) zu verwenden

§ 28 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung vom 17 .12.2015 ist durch die Mitgliederversammlung in Puderbach am 17.12.2015 beschlossen/geändert worden.
- (2) Die Satzung ist mit Eintragung im Vereinsregister am VR Montabaur in Kraft getreten. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung vom 19.07.1991 außer Kraft.

Von der Mitgliederversammlung beschlossen am	17.12.2015
Vorabprüfung DLRG Landesverband Rheinland-Pfalz	20.11.2015
Vorabprüfung des Finanzamtes	29.09.2015
Vorabprüfung des Amtsgerichte Montabaur	22.10.2015
Im Vereinsregister eingetragen am	